

**Vorlage des Rechtsausschusses**

**zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Regionalgesetzes**  
(Drucksache Nr. 69/19)

Der Rechtsausschuss (federführend) empfiehlt der Kirchensynode, das Kirchengesetz zur Änderung des Regionalgesetzes in der beigefügten Fassung zu beschließen.

Berichterstatterin: Synodale Wegner

**Anlage**

Synopse

**Kirchengesetz  
zur Änderung des Regionalgesetzes**

**Vom...**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Regionalgesetz vom 27. April 2018 (ABl. 2018 S. 136) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

**„§ 2a**

**Übertragung von Verwaltungsaufgaben**

Kirchliche Körperschaften können die Wahrnehmung ihrer Verwaltungsaufgaben durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung an Ämter und Dienststellen anderer kirchlicher Körperschaften innerhalb der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ganz oder teilweise übertragen. Reine Hilfstätigkeiten wie Druck-, Schreib- oder Kopierarbeiten können bei Bedarf auch an sonstige Anbieter vergeben werden, soweit kirchliche Belange nicht beeinträchtigt und die Datensicherheit gewährleistet werden.“

2. § 11 wird wie folgt gefasst:

**„§ 11**

**Anwendung anderer Vorschriften**

(1) Soweit in diesem Abschnitt keine besonderen Bestimmungen, insbesondere über die Geschäftsführung enthalten sind, gelten die Kirchengemeindeordnung, die Dekanatssynodalordnung sowie die Kirchengemeindevahlordnung und die Dekanatssynodalwahlordnung sinngemäß.

(2) Die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung und der Dekanatssynodalordnung über Genehmigungspflichten gelten für Kirchliche Verbände entsprechend. Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf, Ausnahmen von den Genehmigungspflichten vorsehen.“

3. In § 19 Absatz 2 Nummer 6 werden die Wörter „Abnahme der Jahresrechnung“ durch die Wörter „Feststellung des Jahresabschlusses“ ersetzt.

4. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 5 bis 10 werden aufgehoben.  
b) Der bisherigen Absätze 11 und 12 werden die Absätze 5 und 6.

5. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

**„§ 21a**

**Vertretung im Rechtsverkehr**

(1) Der Vorstand vertritt den Kirchlichen Verband im Rechtsverkehr.

(2) Erklärungen des Vorstandes werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes abgegeben.

(3) Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch die der Kirchliche Verband gegenüber Dritten verpflichtet wird, sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes sowie der Unterschrift eines weiteren Mitgliedes des Vorstandes. Urkunden und Vollmachten sind mit dem Dienstsiegel des Kirchlichen Verbandes zu versehen; dies gilt nicht bei gerichtlichen oder notariellen Beurkundungen.

(4) Ist kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, so wird die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam.“

6. In § 42 wird folgender Absatz angefügt:

„(9) Die Gesamtkirchengemeinde verwaltet das Vermögen der Ortskirchengemeinden in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Vorliegende Zweckbindungen der Erträge für Zwecke einzelner Ortskirchengemeinden bleiben unberührt.“

7. In § 43 Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „berufen“ durch das Wort „wählen“ ersetzt.

8. In § 44 Absatz 1 Satz 2 werden vor dem Wort „beschlossen“ die Wörter „mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder“ eingefügt.

9. § 45 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Jede Ortskirchengemeinde bildet einen oder mehrere Wahlbezirke.“

**Artikel 2**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Regionalgesetz (Geltendes Recht)	Drucksache Nr. 69/19 (Erste Lesung)	Zweite Lesung
<p style="text-align: center;"><b>Kirchengesetz über die regionale Zusammenarbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Regionalgesetz – RegG)</b></p> <p style="text-align: center;">Vom 27. April 2018 (ABl. 2018 S. 136)</p>	<p style="text-align: center;"><b>Kirchengesetz über die regionale Zusammenarbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Regionalgesetz – RegG)</b></p> <p style="text-align: center;">Vom 27. April 2018 (ABl. 2018 S. 136), geändert am...</p>	<p style="text-align: center;"><b>Kirchengesetz über die regionale Zusammenarbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Regionalgesetz – RegG)</b></p> <p style="text-align: center;">Vom 27. April 2018 (ABl. 2018 S. 136), geändert am...</p>
<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 1 Allgemeines</b></p> <p style="text-align: center;">(...)</p>	<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 1 Allgemeines</b></p> <p style="text-align: center;">(...)</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2a</b> <b><u>Übertragung von Verwaltungsaufgaben</u></b></p> <p><u>Kirchliche Körperschaften können die Wahrnehmung ihrer Verwaltungsaufgaben durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung an Ämter und Dienststellen anderer kirchlicher Körperschaften innerhalb der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ganz oder teilweise übertragen. Reine Hilfstätigkeiten wie Druck-, Schreib- oder Kopierarbeiten können bei Bedarf auch an sonstige Anbieter vergeben werden, soweit kirchliche Belange nicht beeinträchtigt und die Datensicherheit gewährleistet werden.</u></p>	<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 1 Allgemeines</b></p> <p style="text-align: center;">(...)</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2a</b> <b><u>Übertragung von Verwaltungsaufgaben</u></b></p> <p><u>Kirchliche Körperschaften können die Wahrnehmung ihrer Verwaltungsaufgaben durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung an Ämter und Dienststellen anderer kirchlicher Körperschaften innerhalb der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ganz oder teilweise übertragen. Reine Hilfstätigkeiten wie Druck-, Schreib- oder Kopierarbeiten können bei Bedarf auch an sonstige Anbieter vergeben werden, soweit kirchliche Belange nicht beeinträchtigt und die Datensicherheit gewährleistet werden.</u></p>
<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 4 Kirchliche Verbände</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Unterabschnitt 1 Allgemeines</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Anwendung anderer Vorschriften</b></p> <p>Soweit in diesem Abschnitt keine besonderen Bestimmungen, insbesondere über die Geschäftsführung enthalten sind, gelten die Kirchengemeindeordnung, die Dekanatssynodalordnung sowie die Kirchengemeindegewahlordnung und die Dekanatssynodalwahlordnung sinngemäß.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 4 Kirchliche Verbände</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Unterabschnitt 1 Allgemeines</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Anwendung anderer Vorschriften</b></p> <p>(1) Soweit in diesem Abschnitt keine besonderen Bestimmungen, insbesondere über die Geschäftsführung enthalten sind, gelten die Kirchengemeindeordnung, die Dekanatssynodalordnung sowie die Kirchengemeindegewahlordnung und die Dekanatssynodalwahlordnung sinngemäß.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 4 Kirchliche Verbände</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Unterabschnitt 1 Allgemeines</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Anwendung anderer Vorschriften</b></p> <p>(1) Soweit in diesem Abschnitt keine besonderen Bestimmungen, insbesondere über die Geschäftsführung enthalten sind, gelten die Kirchengemeindeordnung, die Dekanatssynodalordnung sowie die Kirchengemeindegewahlordnung und die Dekanatssynodalwahlordnung sinngemäß.</p>

Regionalgesetz (Geltendes Recht)	Drucksache Nr. 69/19 (Erste Lesung)	Zweite Lesung
<p>Die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung und Dekanatssynodalordnung über <u>Anzeige- und Genehmigungspflichten</u> sind unmittelbar geltendes Recht.</p>	<p>(2) Die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung und <u>der Dekanatssynodalordnung über Genehmigungspflichten gelten für Kirchliche Verbände entsprechend. Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung Ausnahmen von den Genehmigungspflichten vorsehen.</u></p>	<p>(2) Die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung und <u>der Dekanatssynodalordnung über Genehmigungspflichten gelten für Kirchliche Verbände entsprechend. Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf, Ausnahmen von den Genehmigungspflichten vorsehen.</u></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <b>Zuständigkeit der Verbandsvertretung</b></p> <p>(1) Die Verbandsvertretung ist das oberste Organ der Leitung des Kirchlichen Verbandes. Sie entscheidet über die Aufgaben, die ihr dieses Kirchengesetz und die Verbandssatzung zuweisen, sowie über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes.</p> <p>(2) Der Verbandsvertretung obliegen im Rahmen der Verbandsaufgaben insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Wahl der oder des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes,</li> <li>2. die Wahl der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsvertretung oder einer Versammlungsleitung, wenn die Verbandssatzung dieses vorsieht,</li> <li>3. die allgemeine Aufsicht über die Geschäftsführung des Verbandsvorstandes sowie das Verlangen auf Erteilung von Auskünften und auf Anfertigung von Vorlagen durch diesen,</li> <li>4. die Bestellung der Verwaltungsleiterin oder des Verwaltungsleiters auf Vorschlag des Verbandsvorstandes, soweit nicht die Verbandssatzung anderes bestimmt,</li> <li>5. die Beschlussfassung über den jährlichen Haushalt des Verbandes und der von ihm verwalteten Einrichtungen,</li> <li>6. die <u>Abnahme der Jahresrechnung</u> und die Entlastung des Verbandsvorstandes und der Rechnerin oder des Rechners, vorbehaltlich der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau,</li> <li>7. die Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum sowie die Übernahme von Bürgschaften und die Aufnahme von Darlehen,</li> <li>8. die Einführung, Abänderung und Aufhebung von Gebührenordnungen,</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <b>Zuständigkeit der Verbandsvertretung</b></p> <p>(1) Die Verbandsvertretung ist das oberste Organ der Leitung des Kirchlichen Verbandes. Sie entscheidet über die Aufgaben, die ihr dieses Kirchengesetz und die Verbandssatzung zuweisen, sowie über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes.</p> <p>(2) Der Verbandsvertretung obliegen im Rahmen der Verbandsaufgaben insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Wahl der oder des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes,</li> <li>2. die Wahl der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsvertretung oder einer Versammlungsleitung, wenn die Verbandssatzung dieses vorsieht,</li> <li>3. die allgemeine Aufsicht über die Geschäftsführung des Verbandsvorstandes sowie das Verlangen auf Erteilung von Auskünften und auf Anfertigung von Vorlagen durch diesen,</li> <li>4. die Bestellung der Verwaltungsleiterin oder des Verwaltungsleiters auf Vorschlag des Verbandsvorstandes, soweit nicht die Verbandssatzung anderes bestimmt,</li> <li>5. die Beschlussfassung über den jährlichen Haushalt des Verbandes und der von ihm verwalteten Einrichtungen,</li> <li>6. die <u>Feststellung des Jahresabschlusses</u> und die Entlastung des Verbandsvorstandes und der Rechnerin oder des Rechners, vorbehaltlich der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau,</li> <li>7. die Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum sowie die Übernahme von Bürgschaften und die Aufnahme von Darlehen,</li> <li>8. die Einführung, Abänderung und Aufhebung von Gebührenordnungen,</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <b>Zuständigkeit der Verbandsvertretung</b></p> <p>(1) Die Verbandsvertretung ist das oberste Organ der Leitung des Kirchlichen Verbandes. Sie entscheidet über die Aufgaben, die ihr dieses Kirchengesetz und die Verbandssatzung zuweisen, sowie über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes.</p> <p>(2) Der Verbandsvertretung obliegen im Rahmen der Verbandsaufgaben insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Wahl der oder des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes,</li> <li>2. die Wahl der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsvertretung oder einer Versammlungsleitung, wenn die Verbandssatzung dieses vorsieht,</li> <li>3. die allgemeine Aufsicht über die Geschäftsführung des Verbandsvorstandes sowie das Verlangen auf Erteilung von Auskünften und auf Anfertigung von Vorlagen durch diesen,</li> <li>4. die Bestellung der Verwaltungsleiterin oder des Verwaltungsleiters auf Vorschlag des Verbandsvorstandes, soweit nicht die Verbandssatzung anderes bestimmt,</li> <li>5. die Beschlussfassung über den jährlichen Haushalt des Verbandes und der von ihm verwalteten Einrichtungen,</li> <li>6. die <u>Feststellung des Jahresabschlusses</u> und die Entlastung des Verbandsvorstandes und der Rechnerin oder des Rechners, vorbehaltlich der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau,</li> <li>7. die Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum sowie die Übernahme von Bürgschaften und die Aufnahme von Darlehen,</li> <li>8. die Einführung, Abänderung und Aufhebung von Gebührenordnungen,</li> </ol>

Regionalgesetz (Geltendes Recht)	Drucksache Nr. 69/19 (Erste Lesung)	Zweite Lesung
<p>9. die Beschlussfassung über Baumaßnahmen, 10. die Beschlussfassung über Änderungen der Verbandssatzung und den Erlass von Satzungen für Einrichtungen des Kirchlichen Verbandes, 11. die Beschlussfassung über die Abgabe oder Aufhebung von Einrichtungen sowie über die Auflösung des Kirchlichen Verbandes.</p> <p>(3) Die Verbandssatzung kann die Zuständigkeit der Verbandsvertretung nach Absatz 2 Nummer 4, 7 und 9 anders ordnen und ihr weitere Aufgaben übertragen.</p> <p>(4) (...)</p>	<p>9. die Beschlussfassung über Baumaßnahmen, 10. die Beschlussfassung über Änderungen der Verbandssatzung und den Erlass von Satzungen für Einrichtungen des Kirchlichen Verbandes, 11. die Beschlussfassung über die Abgabe oder Aufhebung von Einrichtungen sowie über die Auflösung des Kirchlichen Verbandes.</p> <p>(3) Die Verbandssatzung kann die Zuständigkeit der Verbandsvertretung nach Absatz 2 Nummer 4, 7 und 9 anders ordnen und ihr weitere Aufgaben übertragen.</p> <p>(4) (...)</p>	<p>9. die Beschlussfassung über Baumaßnahmen, 10. die Beschlussfassung über Änderungen der Verbandssatzung und den Erlass von Satzungen für Einrichtungen des Kirchlichen Verbandes, 11. die Beschlussfassung über die Abgabe oder Aufhebung von Einrichtungen sowie über die Auflösung des Kirchlichen Verbandes.</p> <p>(3) Die Verbandssatzung kann die Zuständigkeit der Verbandsvertretung nach Absatz 2 Nummer 4, 7 und 9 anders ordnen und ihr weitere Aufgaben übertragen.</p> <p>(4) (...)</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 21</b> <b>Zuständigkeit des Vorstandes</b></p> <p>(1) Der Vorstand ist für alle Verbandsangelegenheiten zuständig, für die nicht eine Zuständigkeit der Verbandsvertretung oder anderer Verbandsorgane nach diesem Kirchengesetz oder nach der Verbandssatzung gegeben ist; insbesondere hat er auch die Beschlüsse der Verbandsvertretung auszuführen.</p> <p>(2) Der Vorstand hat, soweit nicht das Amt einer oder eines Vorsitzenden der Verbandsvertretung oder einer Versammlungsleitung in der Verbandssatzung vorgesehen ist, die Sitzungen der Verbandsvertretung vorzubereiten und zu leiten.</p> <p>(3) Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben.</p> <p>(4) Der Vorstand kann die Zuständigkeit für einzelne Arbeitsgebiete auf seine Mitglieder aufteilen.</p> <p>(5) Der Vorstand vertritt den Kirchlichen Verband im Rechtsverkehr.</p> <p>(6) Erklärungen des Vorstandes werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes abgegeben.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 21</b> <b>Zuständigkeit des Vorstandes</b></p> <p>(1) Der Vorstand ist für alle Verbandsangelegenheiten zuständig, für die nicht eine Zuständigkeit der Verbandsvertretung oder anderer Verbandsorgane nach diesem Kirchengesetz oder nach der Verbandssatzung gegeben ist; insbesondere hat er auch die Beschlüsse der Verbandsvertretung auszuführen.</p> <p>(2) Der Vorstand hat, soweit nicht das Amt einer oder eines Vorsitzenden der Verbandsvertretung oder einer Versammlungsleitung in der Verbandssatzung vorgesehen ist, die Sitzungen der Verbandsvertretung vorzubereiten und zu leiten.</p> <p>(3) Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben.</p> <p>(4) Der Vorstand kann die Zuständigkeit für einzelne Arbeitsgebiete auf seine Mitglieder aufteilen.</p> <p style="text-align: center;"><i>Siehe jetzt § 21a Absatz 1</i></p> <p style="text-align: center;"><i>Siehe jetzt § 21a Absatz 2</i></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 21</b> <b>Zuständigkeit des Vorstandes</b></p> <p>(1) Der Vorstand ist für alle Verbandsangelegenheiten zuständig, für die nicht eine Zuständigkeit der Verbandsvertretung oder anderer Verbandsorgane nach diesem Kirchengesetz oder nach der Verbandssatzung gegeben ist; insbesondere hat er auch die Beschlüsse der Verbandsvertretung auszuführen.</p> <p>(2) Der Vorstand hat, soweit nicht das Amt einer oder eines Vorsitzenden der Verbandsvertretung oder einer Versammlungsleitung in der Verbandssatzung vorgesehen ist, die Sitzungen der Verbandsvertretung vorzubereiten und zu leiten.</p> <p>(3) Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben.</p> <p>(4) Der Vorstand kann die Zuständigkeit für einzelne Arbeitsgebiete auf seine Mitglieder aufteilen.</p> <p style="text-align: center;"><i>Siehe jetzt § 21a Absatz 1</i></p> <p style="text-align: center;"><i>Siehe jetzt § 21a Absatz 2</i></p>

Regionalgesetz (Geltendes Recht)	Drucksache Nr. 69/19 (Erste Lesung)	Zweite Lesung
<p>(7) Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch die der Kirchliche Verband gegenüber Dritten verpflichtet wird, sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandsvorstandes sowie der Unterschrift eines weiteren Mitgliedes des Verbandsvorstandes. Urkunden und Vollmachten sind mit dem Dienstsiegel des Kirchlichen Verbandes zu versehen; dies gilt nicht bei gerichtlichen oder notariellen Beurkundungen.</p> <p>(8) Ist kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, so wird die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam.</p> <p><u>(9) Genehmigungsvorbehalte des kirchlichen Rechts finden auf Beschlüsse des Verbandsvorstandes sinngemäß Anwendung. Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung Genehmigungsvorbehalte des kirchlichen Rechts ganz oder teilweise übertragen.</u></p> <p><u>(10) Die besonderen Vorschriften für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen bleiben unberührt.</u></p> <p>(11) Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass der Verbandsvorstand gegen Beschlüsse der Verbandsvertretung Einspruch einlegen kann. Der Einspruch ist binnen einem Monat nach der Beschlussfassung schriftlich zu erheben und muss mit einer Begründung versehen sein. Die Angelegenheit, gegen die sich der Einspruch richtet, ist in der nächsten ordentlichen Sitzung der Verbandsvertretung endgültig zu entscheiden.</p> <p>(12) Über die Beschlüsse des Verbandsvorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.</p>	<p><i>Siehe jetzt § 21a Absatz 3</i></p> <p><i>Siehe jetzt § 21a Absatz 4</i></p> <p>(5) Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass der Verbandsvorstand gegen Beschlüsse der Verbandsvertretung Einspruch einlegen kann. Der Einspruch ist binnen einem Monat nach der Beschlussfassung schriftlich zu erheben und muss mit einer Begründung versehen sein. Die Angelegenheit, gegen die sich der Einspruch richtet, ist in der nächsten ordentlichen Sitzung der Verbandsvertretung endgültig zu entscheiden.</p> <p>(6) Über die Beschlüsse des Verbandsvorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.</p>	<p><i>Siehe jetzt § 21a Absatz 3</i></p> <p><i>Siehe jetzt § 21a Absatz 4</i></p> <p>(5) Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass der Verbandsvorstand gegen Beschlüsse der Verbandsvertretung Einspruch einlegen kann. Der Einspruch ist binnen einem Monat nach der Beschlussfassung schriftlich zu erheben und muss mit einer Begründung versehen sein. Die Angelegenheit, gegen die sich der Einspruch richtet, ist in der nächsten ordentlichen Sitzung der Verbandsvertretung endgültig zu entscheiden.</p> <p>(6) Über die Beschlüsse des Verbandsvorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.</p>
<p><i>Bisher § 21 Absatz 5</i></p>	<p style="text-align: center;"><b><u>§ 21a</u></b> <b><u>Vertretung im Rechtsverkehr</u></b></p> <p>(1) Der Verbandsvorstand vertritt den Kirchlichen Verband im Rechtsverkehr.</p>	<p style="text-align: center;"><b><u>§ 21a</u></b> <b><u>Vertretung im Rechtsverkehr</u></b></p> <p>(1) Der Verbandsvorstand vertritt den Kirchlichen Verband im Rechtsverkehr.</p>

<b>Regionalgesetz (Geltendes Recht)</b>	<b>Drucksache Nr. 69/19 (Erste Lesung)</b>	<b>Zweite Lesung</b>
<p><i>Bisher § 21 Absatz 6</i></p> <p><i>Bisher § 21 Absatz 7</i></p> <p><i>Bisher § 21 Absatz 8</i></p>	<p>(2) Erklärungen des Vorstandes werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes abgegeben.</p> <p>(3) Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch die der Kirchliche Verband gegenüber Dritten verpflichtet wird, sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes sowie der Unterschrift eines weiteren Mitgliedes des Vorstandes. Urkunden und Vollmachten sind mit dem Dienstsiegel des Kirchlichen Verbandes zu versehen; dies gilt nicht bei gerichtlichen oder notariellen Beurkundungen.</p> <p>(4) Ist kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, so wird die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam.</p>	<p>(2) Erklärungen des Vorstandes werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes abgegeben.</p> <p>(3) Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch die der Kirchliche Verband gegenüber Dritten verpflichtet wird, sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes sowie der Unterschrift eines weiteren Mitgliedes des Vorstandes. Urkunden und Vollmachten sind mit dem Dienstsiegel des Kirchlichen Verbandes zu versehen; dies gilt nicht bei gerichtlichen oder notariellen Beurkundungen.</p> <p>(4) Ist kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, so wird die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 5</b> <b>Gesamtkirchengemeinden</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 42</b> <b>Allgemeines</b></p> <p>(1) Zur vertieften gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben können mehrere Kirchengemeinden eine Gesamtkirchengemeinde bilden. Die Gesamtkirchengemeinde nimmt für die an ihr beteiligten Kirchengemeinden (Ortskirchengemeinden) alle Aufgaben wahr, die nicht durch die Satzung einer einzelnen Ortskirchengemeinde oder mehreren Ortskirchengemeinden übertragen werden.</p> <p>(2) Alle Ortskirchengemeinden müssen demselben Dekanat angehören.</p> <p>(3) Die Ortskirchengemeinden bleiben als rechtlich selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts bestehen. Sie führen ihren bisherigen Namen als Kirchengemeinde fort.</p> <p>(4) Die Gesamtkirchengemeinde ist eine Kirchengemeinde im Sinne der Kirchenordnung und als solche Körperschaft des öffentlichen Rechts.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 5</b> <b>Gesamtkirchengemeinden</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 42</b> <b>Allgemeines</b></p> <p>(1) Zur vertieften gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben können mehrere Kirchengemeinden eine Gesamtkirchengemeinde bilden. Die Gesamtkirchengemeinde nimmt für die an ihr beteiligten Kirchengemeinden (Ortskirchengemeinden) alle Aufgaben wahr, die nicht durch die Satzung einer einzelnen Ortskirchengemeinde oder mehreren Ortskirchengemeinden übertragen werden.</p> <p>(2) Alle Ortskirchengemeinden müssen demselben Dekanat angehören.</p> <p>(3) Die Ortskirchengemeinden bleiben als rechtlich selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts bestehen. Sie führen ihren bisherigen Namen als Kirchengemeinde fort.</p> <p>(4) Die Gesamtkirchengemeinde ist eine Kirchengemeinde im Sinne der Kirchenordnung und als solche Körperschaft des öffentlichen Rechts.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 5</b> <b>Gesamtkirchengemeinden</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 42</b> <b>Allgemeines</b></p> <p>(1) Zur vertieften gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben können mehrere Kirchengemeinden eine Gesamtkirchengemeinde bilden. Die Gesamtkirchengemeinde nimmt für die an ihr beteiligten Kirchengemeinden (Ortskirchengemeinden) alle Aufgaben wahr, die nicht durch die Satzung einer einzelnen Ortskirchengemeinde oder mehreren Ortskirchengemeinden übertragen werden.</p> <p>(2) Alle Ortskirchengemeinden müssen demselben Dekanat angehören.</p> <p>(3) Die Ortskirchengemeinden bleiben als rechtlich selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts bestehen. Sie führen ihren bisherigen Namen als Kirchengemeinde fort.</p> <p>(4) Die Gesamtkirchengemeinde ist eine Kirchengemeinde im Sinne der Kirchenordnung und als solche Körperschaft des öffentlichen Rechts.</p>

Regionalgesetz (Geltendes Recht)	Drucksache Nr. 69/19 (Erste Lesung)	Zweite Lesung
<p>(5) Die Bestimmungen für Kirchengemeinden gelten für die Gesamtkirchengemeinde entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(6) Die Mitglieder der Ortskirchengemeinden sind zugleich Mitglieder der Gesamtkirchengemeinde. Für Amtshandlungen in anderen Ortskirchengemeinden der Gesamtkirchengemeinde bedürfen sie keiner Zustimmung nach § 13 Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung.</p> <p>(7) Dienst- und Beschäftigungsverhältnisse werden durch eine Ortskirchengemeinde nicht begründet. Bei Ortskirchengemeinden können keine Pfarrstellen errichtet werden.</p> <p>(8) In Gesamtkirchengemeinden wird das Siegel der Gesamtkirchengemeinde verwendet, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. In Grundstücksangelegenheiten wird das Siegel der jeweiligen Ortskirchengemeinde verwendet.</p>	<p>(5) Die Bestimmungen für Kirchengemeinden gelten für die Gesamtkirchengemeinde entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(6) Die Mitglieder der Ortskirchengemeinden sind zugleich Mitglieder der Gesamtkirchengemeinde. Für Amtshandlungen in anderen Ortskirchengemeinden der Gesamtkirchengemeinde bedürfen sie keiner Zustimmung nach § 13 Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung.</p> <p>(7) Dienst- und Beschäftigungsverhältnisse werden durch eine Ortskirchengemeinde nicht begründet. Bei Ortskirchengemeinden können keine Pfarrstellen errichtet werden.</p> <p>(8) In Gesamtkirchengemeinden wird das Siegel der Gesamtkirchengemeinde verwendet, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. In Grundstücksangelegenheiten wird das Siegel der jeweiligen Ortskirchengemeinde verwendet.</p>	<p>(5) Die Bestimmungen für Kirchengemeinden gelten für die Gesamtkirchengemeinde entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(6) Die Mitglieder der Ortskirchengemeinden sind zugleich Mitglieder der Gesamtkirchengemeinde. Für Amtshandlungen in anderen Ortskirchengemeinden der Gesamtkirchengemeinde bedürfen sie keiner Zustimmung nach § 13 Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung.</p> <p>(7) Dienst- und Beschäftigungsverhältnisse werden durch eine Ortskirchengemeinde nicht begründet. Bei Ortskirchengemeinden können keine Pfarrstellen errichtet werden.</p> <p>(8) In Gesamtkirchengemeinden wird das Siegel der Gesamtkirchengemeinde verwendet, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. In Grundstücksangelegenheiten wird das Siegel der jeweiligen Ortskirchengemeinde verwendet.</p> <p><u>(9) Die Gesamtkirchengemeinde verwaltet das Vermögen der Ortskirchengemeinden in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Vorliegende Zweckbindungen der Erträge für Zwecke einzelner Ortskirchengemeinden bleiben unberührt.</u></p>
<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 5</b> <b>Gesamtkirchengemeinden</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 43</b> <b>Neubildung und Änderung</b></p> <p>(1) Eine Gesamtkirchengemeinde wird auf Antrag der an ihr beteiligten Kirchengemeinden neu gebildet oder verändert. Im Übrigen gilt § 4 der Kirchengemeindeordnung entsprechend.</p> <p>(2) Wird eine Gesamtkirchengemeinde gebildet oder erweitert, legen die beteiligten Kirchengemeinden einvernehmlich fest, wie viele Mitglieder der bisherigen Kirchenvorstände von diesen jeweils in den Gesamtkirchenvorstand zu <u>berufen</u> sind. Dabei ist aus jeder beteiligten Kirchengemeinde mindestens ein Mitglied zu <u>berufen</u>. Die Kirchengemeinden können auch bestimmen, dass bis zu</p>	<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 5</b> <b>Gesamtkirchengemeinden</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 43</b> <b>Neubildung und Änderung</b></p> <p>(1) Eine Gesamtkirchengemeinde wird auf Antrag der an ihr beteiligten Kirchengemeinden neu gebildet oder verändert. Im Übrigen gilt § 4 der Kirchengemeindeordnung entsprechend.</p> <p>(2) Wird eine Gesamtkirchengemeinde gebildet oder erweitert, legen die beteiligten Kirchengemeinden einvernehmlich fest, wie viele Mitglieder der bisherigen Kirchenvorstände von diesen jeweils in den Gesamtkirchenvorstand zu <u>wählen</u> sind. Dabei ist aus jeder beteiligten Kirchengemeinde mindestens ein Mitglied zu <u>wählen</u>. Die Kirchengemeinden können auch bestimmen, dass bis zu</p>	<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 5</b> <b>Gesamtkirchengemeinden</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 43</b> <b>Neubildung und Änderung</b></p> <p>(1) Eine Gesamtkirchengemeinde wird auf Antrag der an ihr beteiligten Kirchengemeinden neu gebildet oder verändert. Im Übrigen gilt § 4 der Kirchengemeindeordnung entsprechend.</p> <p>(2) Wird eine Gesamtkirchengemeinde gebildet oder erweitert, legen die beteiligten Kirchengemeinden einvernehmlich fest, wie viele Mitglieder der bisherigen Kirchenvorstände von diesen jeweils in den Gesamtkirchenvorstand zu <u>wählen</u> sind. Dabei ist aus jeder beteiligten Kirchengemeinde mindestens ein Mitglied zu <u>wählen</u>. Die Kirchengemeinden können auch bestimmen, dass bis zu</p>

Regionalgesetz (Geltendes Recht)	Drucksache Nr. 69/19 (Erste Lesung)	Zweite Lesung
<p>einer Neubildung des Gesamtkirchenvorstandes nach § 45 Absatz 2 alle Mitglieder der bisherigen Kirchenvorstände Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, erfolgt eine Neuwahl gemäß § 45 Absatz 2.</p>	<p>einer Neubildung des Gesamtkirchenvorstandes nach § 45 Absatz 2 alle Mitglieder der bisherigen Kirchenvorstände Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, erfolgt eine Neuwahl gemäß § 45 Absatz 2.</p>	<p>einer Neubildung des Gesamtkirchenvorstandes nach § 45 Absatz 2 alle Mitglieder der bisherigen Kirchenvorstände Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, erfolgt eine Neuwahl gemäß § 45 Absatz 2.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 44 Satzung</b></p> <p>(1) Die Gesamtkirchengemeinde muss eine Satzung haben. Sie wird vor der Errichtung von den Kirchenvorständen der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden beschlossen und bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung.</p> <p>(2) (...)</p> <p>(3) Der Gesamtkirchenvorstand kann die Satzung mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Die Änderung der Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.</p> <p>(4) Die Satzung sowie Satzungsänderungen und der Vermerk über ihre Genehmigung sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 44 Satzung</b></p> <p>(1) Die Gesamtkirchengemeinde muss eine Satzung haben. Sie wird vor der Errichtung von den Kirchenvorständen der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden <u>mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder</u> beschlossen und bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung.</p> <p>(2) (...)</p> <p>(3) Der Gesamtkirchenvorstand kann die Satzung mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Die Änderung der Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.</p> <p>(4) Die Satzung sowie Satzungsänderungen und der Vermerk über ihre Genehmigung sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 44 Satzung</b></p> <p>(1) Die Gesamtkirchengemeinde muss eine Satzung haben. Sie wird vor der Errichtung von den Kirchenvorständen der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden <u>mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder</u> beschlossen und bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung.</p> <p>(2) (...)</p> <p>(3) Der Gesamtkirchenvorstand kann die Satzung mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Die Änderung der Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.</p> <p>(4) Die Satzung sowie Satzungsänderungen und der Vermerk über ihre Genehmigung sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 45 Gesamtkirchenvorstand</b></p> <p>(1) Die Gesamtkirchengemeinde hat einen Gesamtkirchenvorstand.</p> <p>(2) Der Gesamtkirchenvorstand ist in entsprechender Anwendung der Kirchengemeindewahlordnung zu bilden. Es erfolgt immer eine Bezirkswahl. <u>Die Wahlbezirke entsprechen den Ortskirchengemeinden.</u> In jeder Ortskirchengemeinde ist mindestens ein Mitglied des Gesamtkirchenvorstands zu wählen.</p> <p>(3) Soweit die Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten für die Tätigkeit des Gesamtkirchenvorstandes die Bestimmungen über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 45 Gesamtkirchenvorstand</b></p> <p>(1) Die Gesamtkirchengemeinde hat einen Gesamtkirchenvorstand.</p> <p>(2) Der Gesamtkirchenvorstand ist in entsprechender Anwendung der Kirchengemeindewahlordnung zu bilden. Es erfolgt immer eine Bezirkswahl. <u>Jede Ortskirchengemeinde bildet einen oder mehrere Wahlbezirke.</u> In jeder Ortskirchengemeinde ist mindestens ein Mitglied des Gesamtkirchenvorstands zu wählen.</p> <p>(3) Soweit die Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten für die Tätigkeit des Gesamtkirchenvorstandes die Bestimmungen über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 45 Gesamtkirchenvorstand</b></p> <p>(1) Die Gesamtkirchengemeinde hat einen Gesamtkirchenvorstand.</p> <p>(2) Der Gesamtkirchenvorstand ist in entsprechender Anwendung der Kirchengemeindewahlordnung zu bilden. Es erfolgt immer eine Bezirkswahl. <u>Jede Ortskirchengemeinde bildet einen oder mehrere Wahlbezirke.</u> In jeder Ortskirchengemeinde ist mindestens ein Mitglied des Gesamtkirchenvorstands zu wählen.</p> <p>(3) Soweit die Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten für die Tätigkeit des Gesamtkirchenvorstandes die Bestimmungen über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes entsprechend.</p>